

56. Berechtigt im Falle der Aufnahme eines Hypothekendarlehns unter der Verpflichtung des aufnehmenden Eigentümers, eine ihm bereits heimgezahlte Vorhypothek zur Löschung zu bringen, der Umstand, daß er in Konkurs verfällt, bevor er die zur Löschung erforderlichen Erklärungen abgegeben hat, die Konkursmasse, über die Vorhypothek zum Nachtheile des Nachhypothekargläubigers zu verfügen? Rechtliche Bedeutung der betreffenden Verpflichtung nach preussischem Hypothekenrechte.

I. Civilsenat. Ur. v. 5. März 1887 i. S. S. (Rl.) w. Sch.'sche Konkursmasse (Bekl.). Rep. I. 23/87.

I. Landgericht Kottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 13 S. 59 abgedruckt.